## Öffentliche Planauflage im Bezirk Einsiedeln

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren

Gesuchsteller:

Schweizerische Südostbahn AG, Bahnhofplatz 1a, 9001 St. Gallen

Gegenstand:

Erneuerung Verlängerte Ausfahrt, Ober- und Unterbauerneuerung

Abschnitt km 14.640 km 16.613

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten

Planunterlagen verwiesen.

Zusätzlich führt die SOB eine Informationsveranstaltung am 12.12.2018, 19 Uhr im

Kongresszentrum Zwei Raben durch.

Verfahren:

Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711).

Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr BAV.

Öffentliche Auflage:

Die Auflagefrist beginnt am 30. November 2018 und endet am 15. Januar 2019 (inkl.

Fristenstillstand vom 18. Dezember 2018 bis und mit 2. Januar 2019).

Die Gesuchsunterlagen liegen während den ordentlichen Büroöffnungszeiten zur Einsichtnahme auf: Bezirk Einsiedeln, Planen Bauen Umwelt Energie, Büro Bauen,

Hauptstrasse 78, 8840 Einsiedeln

Aussteckung:

Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist

im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert.

Einsprachen:

Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.

Einsprachen sind innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) schriftlich und begründet im Doppel beim **Bundesamt für Verkehr (BAV), Sektion Bewilligungen II,** 3003 Bern einzureichen. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren

ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 – 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41

EntG.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der

Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).

Enteignungsbann:

Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Planauflage an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen über den Gegenstand der Enteignung getroffen werden (vgl.

Art. 42 EntG).